

§ 20a AVBayJG (Bayern) — Anerkannte Nachsuchengespanne

Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes

Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Soweit der bestehende Bedarf nicht bereits gedeckt ist, können auf in Textform gestellten Antrag ein Nachsuchenführer und ein von ihm geführter Nachsuchenhund widerruflich und befristet als Nachsuchengespann anerkannt werden, wenn der Nachsuchenführer den Nachweis erbracht hat, dass er

1. Inhaber eines gültigen Jahresjagdscheins ist,
2. persönlich geeignet ist und Nachsuchen ordnungsgemäß und fachgerecht durchführen kann,
3. bereit ist, Nachsuchen auf alle Schalenwildarten durchzuführen, und
4. der Nachsuchenhund einer Jagdgebrauchshunderasse angehört sowie die erforderliche Eignung hat.

Der regionale Bedarf wird regelmäßig durch die höhere Jagdbehörde festgestellt. Name, Vorname, Rufnummer, Landkreis oder kreisfreie Stadt des Wohnsitzes der Nachsuchenführer anerkannter Nachsuchengespanne und die Rasse des geführten Nachsuchenhundes können, für die Dauer der Anerkennung oder bis ein Widerruf der Anerkennung durch den Nachsuchenführer beantragt wird, auf einer behördlichen Internetseite oder in anderer Form durch die Behörde öffentlich zugänglich gemacht werden.

(2) Das vom Revierinhaber oder einem vom Revierinhaber hierfür beauftragten Jagdausübenden mit einer Nachsuche auf Schalenwild beauftragte anerkannte Nachsuchengespann und eine vom Nachsuchenführer bestimmte Begleitperson, die Inhaber eines gültigen Jahresjagdscheins ist, dürfen zum Zweck der Nachsuche ohne Rücksicht auf etwaige Vereinbarungen nach Art. 37 Abs. 5 BayJG Reviergrenzen ohne Zustimmung der Revierinhaber überschreiten, geeignete Langwaffen führen und mit diesen schießen und krankgeschossenes oder verletztes Schalenwild erlegen. Ein weiterer brauchbarer Jagdhund oder ein in Ausbildung zur Nachsuche befindlicher Jagdhund dürfen mitgeführt werden. Der Nachweis über die Anerkennung ist bei der Nachsuche mitzuführen.

(3) Der beauftragende Revierinhaber oder der von diesem hierfür beauftragte Jagdausübende hat den Revierinhaber, in dessen Revier das Schalenwild zur Strecke gekommen ist, unverzüglich zu benachrichtigen und das Schalenwild zu versorgen; Art. 37 Abs. 3 Satz 6 BayJG gilt entsprechend. Unbeschadet von Satz 1, von Mitteilungen an andere von der Nachsuche betroffene Revierinhaber oder Auskünften gegenüber Behörden oder Gerichten dürfen die an erfolgten Nachsuchen beteiligten Personen hierüber gegenüber Dritten keine revier- oder personenbezogenen Angaben machen.

(4) Die höhere Jagdbehörde kann auf in Textform gestellten Antrag widerruflich genehmigen, dass ein in einem benachbarten Land nach dessen Vorschriften anerkanntes Nachsuchengespann in Bayern eine Nachsuche weiterführen darf; die Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

Zitiervorschlag: § 20a AVBayJG (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de): <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/AVBayJG/20a>